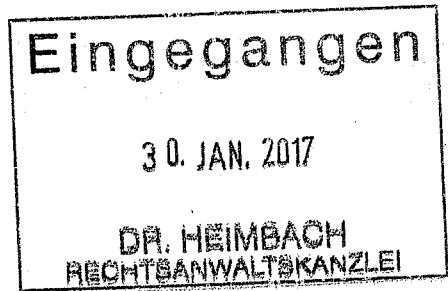


Sozialgericht Berlin

Az.: S 111 KR 903/13



Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Dr. Robert Heimbach,
Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin,

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstr. 2, 10709 Berlin,

- Beklagte -

1.

2. Bundesagentur für Arbeit,

- Beigeladene -

hat die 111. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 23. Januar 2017

durch die Richterin am Sozialgericht für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 07.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.04.2013 wird aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Kläger in seiner Tätigkeit als Busfahrer bei der Beigeladenen zu 1) seit dem 03.11.2006 nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers und der Beigeladenen zu 1).

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in seiner Tätigkeit als Reisebusfahrer bei der Beigeladenen zu 1)) in der Zeit ab 03.11.2006 der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt.

Die Beigeladene zu 1) ist ein Unternehmen, das Omnibusfahrten, Linien-Reiseverkehr, ein Reisebüro sowie Personenbeförderung betreibt.

Der Kläger ist seit 1989 ein selbstständiger Taxiunternehmer. Er beschäftigt weitere Arbeitnehmer. Darüber hinaus führt er bei verschiedenen Unternehmen, unter anderem bei der Beigeladenen zu 1), Fahrten mit Omnibussen durch.

Am 05.07.2012 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status bei der Beigeladenen zu 1). Zugleich reichte er einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Berlin - Brandenburg vom 09.07.2008 ein. Hierin stellte die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hinsichtlich seiner Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1) fest, dass der Kläger in seiner Tätigkeit dort nicht abhängig beschäftigt sei.

Die Beklagte stellte nach Anhörung des Klägers mit Schreiben vom 19.09.2012 mit Bescheid vom 07.11.2012 fest, dass er als Reisebusfahrer bei der Beigeladenen zu 1) seit dem 03.11.2006 der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliege.

Hiergegen erhob der Kläger am 27.11.2012 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.04.2013 zurückwies. Sie führte im Wesentlichen aus, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ergebe sich daraus, dass der Kläger in Hinblick auf Ort und Zeit weisungsabhängig tätig sei und er überwiegend mit Fahrzeugen der Beigeladenen zu 1), also nicht mit eigenen Bussen fahre. Von einem beschäftigten Busfahrer unterscheide er sich nur dahingehend, dass er mangels einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung nicht zu regelmäßigen Leistungen bzw. nicht zur Annahme einzelner Aufträge verpflichtet sei. Darüber hinaus seien keine wesentlichen Freiheiten ersichtlich, die für eine selbstständige unternehmerische Tätigkeit sprächen.

Hiergegen richtet sich die am 17.05.2013 erhobene Klage. Der Kläger trägt vor, seine Beförderungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Beigeladenen zu 1) erfolgten selbstständig. Eine Weisungsunterworfenheit bestehe nicht. Vorgaben hinsichtlich Abfahrtszeiten und Fahrzielen ergäben sich aus der Natur des Auftrages. Er sei in keiner Weise in den Betrieb der

Beigeladenen zu 1) eingegliedert. Die Auftragsvergabe und Auftragsannahme erfolge stets „ad hoc“ telefonisch. Beförderungskunden würden oftmals durch ihn für die Beigeladene zu 1) akquiriert. Er sei nicht verpflichtet, Aufträge der Beigeladenen 1) anzunehmen. Auch sei er im Falle der Annahme des Auftrages nicht verpflichtet, die Fahrten persönlich durchzuführen. Es stehe ihm frei, die Fahraufträge an Dritte zu delegieren. Er werde nicht fest vergütet, sondern erfolgsabhängig bezahlt. Ihm stehe ein Entgelt nur dann zu, wenn er den Auftrag durchführe. Den Preis für sein Tätigwerden und gegebenenfalls anfallende Provisionen handle er mit der Beigeladenen zu 1) aus. Provisionen fielen dann an, wenn er die von ihm beförderten Kunden für die Beigeladene zu 1) akquiriere, was auch den unternehmerischen Charakter seiner Tätigkeit unterstreiche. Er trage auch ein unternehmerisches Risiko, das darin bestehe, keine Aufträge seitens der Beigeladenen zu 1) zu erhalten. Diese sei nicht verpflichtet, ihm Aufträge zu erteilen. Im Krankheitsfalle stehe ihm keine Vergütung zu; ebenso wenig habe er Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 07.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.04.2013 aufzuheben und festzustellen, dass er in seiner Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1) seit dem 03.11.2006 nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verbleibt bei ihrer im Verwaltungsverfahren vertretenen Auffassung.

Das Gericht hat durch Beschluss vom 11.03.2014 die sowie die Bundesagentur für Arbeit zum Rechtsstreit beigeladen.

Die Beigeladene zu 1) hat sich dem Vorbringen des Klägers angeschlossen.

Die Beigeladene zu 2) hat sich zum Rechtsstreit nicht geäußert.

Das Gericht hat die Sach- und Rechtslage mit dem Kläger, der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) am 18.01.2017 erörtert. Auf das hierzu angefertigte Protokoll wird verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst ihrer Anlagen sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die dem Gericht vorlag, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte vorliegend ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten haben sind hierzu angehört worden (§ 105 SGG).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte hat zu Unrecht festgestellt, dass der Kläger in

seiner Tätigkeit als Busfahrer bei der Beigeladenen zu 1) seit dem 03.11.2006 der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterliege, da er abhängig beschäftigt sei. Der Bescheid vom 07.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.04.2013 war daher rechtswidrig und aufzuheben. Insoweit brauchte das Gericht nicht darüber entscheiden, ob die angefochtenen Bescheide auch deswegen rechtswidrig sind, weil die Beklagte darin möglicherweise nicht hinreichend deutlich festgestellt hat, welche Aufträge sie genau als abhängige Beschäftigung einstuft, insbesondere auch in Hinblick darauf, dass der Kläger diverse Fahrten für die Beigeladene zu 1) auch mit seinem Taxi ausgeführt hat und diese - zusammen mit den für die Beigeladene zu 1) hier streitigen Busfahrten - auf einer Rechnung aufgeführt hat. Zu Recht hat die Beklagte hingegen eine Versicherungspflicht für die Kranken- und Pflegeversicherung nicht festgestellt, da der Kläger als selbstständiger Taxiunternehmer dieser Versicherungspflicht nicht unterliegt.

Die Versicherungspflicht wird in § 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) für die Rentenversicherung und im Bereich der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) geregelt. Diese Vorschriften setzen für die Versicherungs- und Beitragspflicht jeweils eine abhängige Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne des § 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) voraus. Nach Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift ist Beschäftigung die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Vorausgesetzt ist eine persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber durch Eingliederung in den Betrieb und durch ein umfassendes Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Inhalt der Tätigkeit. Der Beschäftigte hat zudem die Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Prägend für eine selbstständige Tätigkeit ist dagegen die Übernahme eines Unternehmerrisikos, die Stellung einer eigenen Betriebsstätte und sonstiger Produktionsmittel, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit. Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Das Gesamtbild wiederum bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine – formlose – Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechtes unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von Vereinbarungen abweichen. Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert wird und die praktizierte Beziehung so wie sie rechtlich zulässig ist (vergleiche hierzu unter anderem Urteil des BSG vom 25. Januar 2006, B 12 KR 30/04R, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass zwischen der Beigeladenen zu 1) und dem Kläger kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 7

Abs. 1 SGB IV bestand. Das von den Beteiligten mündlich verabredete und in dieser Form auch praktizierte Auftragsverhältnis erfüllte nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsverhältnisses. So fuhr der Kläger nicht nur für sein eigenes Unternehmen, sondern für verschiedene Busunternehmer, unter anderem in der Zeit von November 2006 bis Juli 2012 für die Beigeladene zu 1). Aufträge für die Beigeladene zu 1) nahm er nur an, wenn er die angebotene Tour fahren wollte und wenn er keine anderweitigen Aufträge hatte. Er bestimmte den Preis, für den er bereit war, zu fahren, nämlich mindestens so viel, wie er mit dem Taxi in vergleichbarer Zeit verdient hätte. Konnte er einen Auftrag, z.B. aus Krankheitsgründen, nicht ausführen, erhielt er keine Vergütung. Weder war der Kläger in Dienstpläne eingetragen, noch erkennbar in den Betrieb der Beigeladenen zu 1) integriert. Sonstige typische Leistungen eines Arbeitnehmers wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder die Fortzahlung von Entgelt wegen Krankheit erhielt er nicht. Dies alles sind starke Indizien für eine selbständige Tätigkeit.

Die Begründung der Beklagten zum Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses überzeugt nicht. Soweit sie meint, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis ergebe sich daraus, dass der Kläger in Hinblick auf Ort und Zeit weisungsabhängig gewesen sei, ist darauf zu verweisen, dass sich Ort und Zeit zwangsläufig aus der vom Kunden bestellten Tour ergeben. Ob selbständiger Busunternehmer oder abhängig beschäftigter Busfahrer, sie müssen jeweils zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort sein, die Fahrgäste aufnehmen und an einen bestimmten Ort fahren. Nach Abschluss der Tour muss der Bus entweder zum Parkplatz oder zum Ausgangspunkt einer neuen Tour gefahren werden. Dem entspricht die Einschätzung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28.05.2008 - B 12 KR 13/07R), die bei Flugzeugführern dem Umstand, dass gewisse Eckpunkte des jeweiligen Auftrages wie Abflugzeit und Ziel des Fluges vorgegeben seien, keine entscheidende Bedeutung beimessen haben. Dass der Kläger nicht den eigenen Bus, sondern den Bus der Beigeladenen zu 1) gefahren hat, spricht vorliegend ebenfalls nicht entscheidend gegen eine selbständige Tätigkeit. Denn der Kläger war selbständiger Taxiunternehmer, zu keinem Zeitpunkt bei der Beigeladenen zu 1) abhängig beschäftigt und neben der Beigeladenen zu 1) auch für andere Auftraggeber tätig. Soweit die Beklagte kein Unternehmerrisiko des Klägers erkennt, ist dem zu widersprechen. Das Unternehmerrisiko liegt vorliegend darin, dass der Kläger das Risiko für den Ausfall des Hinzuverdienstes (zu seiner Tätigkeit als selbständiger Taxiunternehmer) trägt (vergleiche insoweit auch das Urteil des BSG vom 28.05.2008, a. a. O., Rn. 27, zitiert nach juris).

Der Klage war danach stattzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Beglaubigt
Berlin, den 26.01.2017

Schröder, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

